



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Merkblatt zur beruflichen Vorsorge für freischaffende Kulturschaffende Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz KBKZ

Kulturschaffende, die durch Förderbeiträge und Preise der Zentralschweizer Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug) unterstützt werden, erhalten ab 2018 auf freiwilliger Basis einen Beitrag an ihre berufliche Vorsorge. Die Auszahlung des Beitrags an die berufliche Vorsorge erfolgt, sofern die Kulturschaffenden dies auf Nachfrage des jeweiligen Zentralschweizer Kantons wünscht und die notwendigen Angaben zur Pensionskasse oder Säule 3a der Kulturschaffenden vorliegen.

- Beiträge an die berufliche Vorsorge werden an Kulturschaffende entrichtet, die der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen Versicherung AHV unterstellt sind. Dies sind natürliche Personen in der Regel mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Der Beitrag an die Vorsorge beträgt total 12%. Dieser wird zu gleichen Teilen von den Kulturschaffenden und vom jeweiligen Zentralschweizer Kanton finanziert. Ausnahme bildet der Kanton Zug mit 12% Abzug von der Preissumme.
- Um den administrativen Aufwand klein zu halten, werden Beiträge unter 300 Franken nicht ausbezahlt («de minimis-Schwelle»).
- Der Anteil, auf welchem ein Beitrag an die Pensionskasse oder an die Säule 3a der Kulturschaffenden abgeliefert wird, betrifft nur subventionierte Arbeitsleistungen; Unterstützungsbeiträge an Reise- und Transportkosten sind für Leistungen an Pensionskassen oder an die Säule 3a nicht von Bedeutung.

Es bestehen branchenspezifische Pensionskassen (Film / Musik / Literatur / visuelle Kunst / Theater / Tanz). Auskünfte erteilen die Geschäftsstellen der Berufsverbände. Weiterführende Informationen zu diesen Pensionskassen sind auch unter www.vorsorge-kultur.ch zu finden.

11. April 2018